



**Deutsche Gesellschaft für
Gynäkologie und Geburtshilfe e.V.**

Präsident
Prof. Dr. Gert Naumann

Repräsentanz der DGGG und
Fachgesellschaften
Jägerstraße 58-60 | 10117 Berlin
☎ +49 (0) 30 514 883 333

✉ stellungennahmen@dggg.de

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Gesetzes
zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs
(Drucksache 20/13775)

Januar 2025



Folgend nehmen wir Stellung zum eines im Bundestag eingebrachten Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs (Drucksache 20/137751)¹ und verweisen auf die DGGG-Stellungnahme zum Schwangerschaftsabbruch in Deutschland „Die Würde aller Beteiligten achten“² vom April 2024 sowie den Kommentar zum Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin (AG 1) „Möglichkeiten der Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafgesetzbuches“³ vom Mai 2024.

Die DGGG begrüßt im Entwurf zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs den Erhalt der Beratungspflicht und die Regelung der ärztlichen Entscheidungsfreiheit:

In §12 (5) heißt es:

„Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken. Dies gilt nicht, wenn die Mitwirkung notwendig ist, um von der Schwangeren eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden.“

Demgegenüber entsteht unseres Erachtens Rechtsunsicherheit bei einer Erweiterung des §240 (4) StGB.

§240 „Nötigung“ soll zukünftig lauten:

(4) *„In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*

*1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch **oder zum Unterlassen eines Schwangerschaftsabbruches nötigt** [...]“*

Es stellt sich die Frage, inwieweit das ärztliche Verhalten (Beratungsinhalte, Darlegung von Gründen, warum ein Abbruch nicht vorgenommen wird, Unmöglichkeit einer umgehenden organisatorischen Umsetzung eines Schwangerschaftsabbruches) im Einzelfall als Nötigung zum Unterlassen eines Schwangerschaftsabbruches interpretiert werden kann.

Aufgrund der damit verbundenen Rechtsunsicherheit für Ärztinnen und Ärzte haben wir ein juristisches Gutachten zu dieser Frage in Auftrag gegeben, welches nachfolgend angehängt ist.



Wir appellieren daher, keine Erweiterung des §240 (4) vorzunehmen, da die vorgeschlagene Ergänzung §240 Absatz 4 zu einer nicht voraussehbaren Ausweitung der Nötigungsstrafbarkeit führen kann bzw. führen dürfte.

Quellen

1

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/137/2013775.pdf>

2

<https://www.dggg.de/stellungnahmen/stellungnahme-zum-schwangerschaftsabbruch-in-deutschland-die-wuerde-aller-beteiligten-achten>

3

<https://www.dggg.de/stellungnahmen/kommentar-zum-bericht-der-kommission-zur-reproduktiven-selbstbestimmung-und-fortpflanzungsmedizin-ag-1>